

Steuerungsdienst

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Landesdirektor Matthias Löb
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Auskunft

Ralf Oxe
Fon 02303 27-2210
Fax 02303 27-1397
ralf.oxe
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

10/20 20 01

26.09.2016

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrter Herr Löb,

mit Schreiben vom 26.08.2016 hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2017 eingeleitet.

Ich gebe hierzu innerhalb der gesetzlichen Frist nachfolgende Stellungnahme ab, die auch die von den Städten und Gemeinden im Kreis Unna vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt und deshalb nicht bis zu dem von Ihnen gewünschten Termin vorgelegt werden konnte.

Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs beabsichtigen Sie, der Landschaftsversammlung eine Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage von bisher 16,7 v. H. um **1,15 %-Punkte** auf dann **17,85 v. H.**¹ vorzuschlagen. Die Beschlussfassung über einen solchen Hebesatz würde für den Kreis Unna eine **Erhöhung der Zahllast** um rd. **8,9 Mio. Euro** bedeuten und mit einem voraussichtlichen Betrag von **rd. 105 Mio. Euro** erstmals die 100-Millionen-Euro-Grenze überschreiten.

Sie begründen die Anhebung des Hebesatzes mit einer Abweichung von Ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung 2016 in Höhe von 89 Mio. Euro, die insbesondere auf Sondereffekte aufgrund von **Gesetzgebungsverfahren im Sozialbereich** zurückzuführen sei.

Ich habe (ebenso wie andere Mitgliedskörperschaften) Zweifel, ob Ihre insoweit getroffenen – ausschließlich negativen – Annahmen zutreffen und sehe mich

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
1. OG, Raum E.107

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN:

DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

¹ In der mittelfristigen Ergebnisplanung des LWL war für das Jahr 2017 noch ein Hebesatz von 17,1 v. H. prognostiziert worden.

deshalb veranlasst, die Position des Kreises Unna zu folgenden Punkten zum Ausdruck zu bringen:

- Im Zusammenhang mit dem **Inklusionsstärkungsgesetz (ISG)** geht der LWL von einem saldierten Mehraufwand von rund 26 Mio. Euro aus, denen Entlastungen in gleicher Höhe auf Seiten der örtlichen Träger gegenüberstehen sollen. Auf welcher Datenbasis diese Berechnung basiert, ist unklar. Insofern halte ich es mindestens für geboten, die Ergebnisse der von Ihnen angestoßenen Aufwandsabfrage in Ihre endgültige Planung einfließen zu lassen.
- Für das noch im Gesetzgebungsverfahren (und im Bundesrat zustimmungspflichtige) **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** rechnet der LWL mit einem Mehraufwand von rund 10 Mio. Euro.

Abgesehen davon, dass unsicher ist, ob ein Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 01.01.2017 wirklich realisiert werden kann, bestehen ganz erhebliche Zweifel an den von Ihnen dargestellten Haushaltsauswirkungen, denn der Gesetzesentwurf geht für das Jahr 2017 für Länder und Gemeinden insgesamt von Mehraufwendungen in Höhe von (nur) 30 Mio. Euro aus. Wie der LWL hiervon ausgehend zu einer Mehraufwandsprognose für 2017 von 10 Mio. Euro kommt, d. h. also von einem Drittel des angenommenen bundesweiten Gesamtmehraufwands für Länder und Kommunen zusammen, ist nicht nachvollziehbar.

- Ebenso wenig ist für mich nachvollziehbar, dass der LWL für das **Pflegestärkungsgesetz (PSG) II und III** Mehraufwendungen in Höhe von rund 22 Mio. Euro ansetzt. Hier stehen offenbar zwei Aussagen konträr gegenüber:

Während der LWL ein Gutachten des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) zugrunde legt, das für die Träger der Sozialhilfe bundesweit eine Mehrbelastung von bis zu 1 Mrd. Euro p. a. prognostiziert, weisen die Kostenangaben in den Gesetzesentwürfen für die Träger der Hilfe zur Pflege bundesweit in Bezug auf das PSG II 2017 Einsparungen in Höhe von 330 Mio. Euro aus und in Bezug auf das PSG III Mehraufwendungen in Höhe von 202 Mio. Euro. Nach dieser Kalkulation entsteht also bei Betrachtung der kombinierten Wirkung von PSG II und III keine kommunale Mehrbelastung, sondern insgesamt sogar eine Entlastung. Im Sinne einer kommunalfreundlichen Haushaltsplanung sollte sich der LWL in diesem Punkt zumindest so lange an den in den Gesetzesentwürfen dargestellten finanziellen Auswirkungen orientieren, bis neuere Erkenntnisse eine Überplanung ggf. erforderlich machen.

Darüber hinaus ist auf folgendes hinzuweisen:

Alle vom LWL geltend gemachten Mehraufwendungen sind innerhalb des bestehenden Finanzierungssystems vom Kreis Unna und seinen Städten und Gemeinden aufzubringen. Diese sind jedoch weiterhin kaum in der Lage, zusätzliche Mehrbelastungen zu tragen:

- Die **sozialen Leistungen** steigen von Jahr zu Jahr in einem Maße an, das im bestehenden System nicht mehr weiter aufgefangen werden kann.
- Die **finanzielle Situation der Kommunen** im Kreis Unna ist weiterhin schwierig; sie unterscheidet sich auch zum Teil deutlich von anderen Regionen. Drei Städte und Gemeinden im Kreis Unna sind Teilnehmer des **Stärkungspaktes** des Landes NRW, davon haben zwei ihr Eigenkapital vollständig aufgezehrt und sind bilanziell überschuldet. Sechs Städte und Gemeinden befinden sich seit Jahren

in der **Haushaltssicherung** mit teilweise dramatischem Eigenkapitalverzehr bis an die Grenze der bilanziellen Überschuldung und in einem Fall sogar darüber hinaus. Trotz aller anerkanntswerten Bemühungen des Landes NRW sowie des Bundes zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation dauert das Problem der **strukturellen Unterfinanzierung** der Städte und Gemeinden insbesondere im Kreis Unna weiter an.

- Bereits durchgeführte Anhebungen der **Grundsteuer B** gehen in vielen Kommunen an die Grenze der zumutbaren Belastung. Eine weitere Anpassung der ohnehin schon sehr hohen Hebesätze ist vor dem Hintergrund des erreichten Belastungsgrades der Abgabepflichtigen nicht mehr durchsetzbar.

Die seit dem Haushaltsjahr 2015 den Kreisen sowie Städten und Gemeinden zufließenden Bundesmittel aus dem Koalitionsvertrag (Übergangsmilliarde) haben zwar für eine teilweise finanzielle Verbesserung gesorgt. **Die Verbesserungen reichen aber nicht aus, die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden im Kreis Unna nachhaltig zu entlasten.**

Daher wende ich mich auch in diesem Jahr gegen die Realisierung einer Steigerung der Landschaftsumlage in dem geplanten Umfang und bitte Sie, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um eine geringere Erhöhung festsetzen zu können.

Ausdrücklich ermutigen möchte ich den LWL, die in 2015 beschlossenen „Maßnahmen für ein Haushaltskonsolidierungsprogramm 2016 bis 2019“ fortzusetzen, durch die vor allem der Aufwandsanstieg durch strukturelle Verbesserungen im Bereich der Sozialhilfekosten gedämpft werden soll.

Ihre Ausführungen zur **Eigenkapitalentwicklung des LWL** habe ich zur Kenntnis genommen. Dass vor dem Hintergrund der Haushaltsentwicklung für das Haushaltsjahr 2017 kein fiktiver Haushaltsausgleich erwogen wird, kann ich nachvollziehen, auch wenn dies zur Entlastung Ihrer Mitgliedskörperschaften wünschenswert gewesen wäre.²

Ganz ausdrücklich wende ich mich aber bereits jetzt gegen die angekündigte Sonderumlage.

Mit der Sonderumlage will der LWL einen Teil des mit dem Jahresabschluss 2016 voraussichtlich eintretenden Eigenkapitalverzehrs ausgleichen, indem er die durch das ISG im 2. Halbjahr 2016 verursachten saldierten Mehraufwendungen bei den Mitgliedskörperschaften geltend macht. Diesem Gedanken wohnt die Logik inne, dass den Mehraufwendungen entsprechende Minderaufwendungen auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte gegenüberstehen. Die geplante Erhebung der Sonderumlage ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Entlastung ist nur über alle örtlichen Träger hinweg gesehen so hoch wie die vom LWL prognostizierten Mehraufwendungen, d. h. es gibt eine unterschiedliche finanzielle Betroffenheit, je nachdem, wie viele Fälle an den LWL abgegeben wurden. Die Sonderumlage wäre aber von den Mitgliedskörperschaften entsprechend ihrer Umlagegrundlagen zu tragen. Sie würde daher die tatsächlichen Kostenverschiebungen nicht zutreffend abbilden.
- Bei der Entscheidung, eigenen Eigenkapitalverbrauch im Wege einer Sonderumlage zu kompensieren, ist die haushaltswirtschaftliche Situation und insbesondere die Eigenkapitalausstattung derjeni-

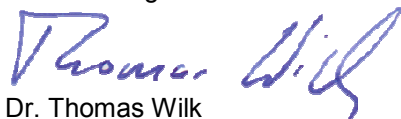
² Der Haushaltsentwurf 2017 des Kreises Unna wird zur Entlastung der Städte und Gemeinden erneut eine Auflösung der (gerade erst aufgebauten) Ausgleichsrücklage in voller Höhe vorschlagen.

gen zu würdigen, die die Umlage letztlich zu tragen haben. Im Gegensatz zum LWL verfügt der Kreis Unna über kein nennenswertes Eigenkapital; auch die Kommunen im Kreis Unna leiden – wie oben dargestellt – unter einem dramatischen Eigenkapitalverzehr bis hin zur bilanziellen Überschuldung. Aus meiner Sicht kann dem in § 23c LVerbO NRW verankerten Rücksichtnahmegebot daher nur in der Weise Rechnung getragen werden, dass der LWL von der Möglichkeit, eine Sonderumlage zu erheben, keinen Gebrauch macht.

Abschließend möchte ich Sie in dem eingeschlagenen Weg der Konsolidierungsbemühungen bestärken und bitte Sie, die unverändert **schwierige Finanzsituation der Kommunen im Kreis Unna** bei Ihren weiteren konkreten Überlegungen zur Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren gehe ich davon aus, dass auch jede ggf. noch eintretende positive Veränderung im GFG in voller Höhe zur Senkung der Landschaftsumlage eingesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Thomas Wilk

Kreisdirektor und Kämmerer